



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Steuerliche
Behandlung der
betrieblichen
Krankenversicherung (bKV)

Steuerliche Einordnung der bKV Beiträge als Sachbezug

Die in dieser Information dargestellten Aspekte zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben spielen nur bei der Finanzierung der Beiträge durch den Arbeitgeber eine Rolle. Bei einer fakultativen Absicherung werden die Beiträge je Mitarbeiter bereits aus versteuertem Einkommen vom Mitarbeiter gezahlt.

- Um die Beiträge der bKV als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG werten zu können, muss der Arbeitgeber die Beiträge für seine Mitarbeiter übernehmen
- Die Mitarbeiter dürfen ausschließlich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, nicht aber eine Geldzahlung. Dies sollte in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung geregelt sein, sonst wäre das Barlohn
- Sachbezüge bis maximal 50 € pro Mitarbeiter sind steuerfrei und stellen kein sozialversicherungsbeitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar



Die Beiträge der bKV sowie alle Ausgaben können als gewinnmindernde Betriebsausgaben angesetzt werden



Auch sind alle Leistungen aus einer bKV steuerfrei (§ 3 Nr. 1a EStG)



Sachbezug als bester Durchführungsweg für die bKV



Was ist ein Sachbezug?

Als Sachbezug bezeichnet man Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer, die diesen einen geldwerten Vorteil bieten, jedoch nicht in der Überweisung von Lohn bestehen*. Dazu gehören die Leistungen aus einer bKV, aber auch z. B. Tank-, Einkaufsgutscheine oder ÖPNV-Tickets.

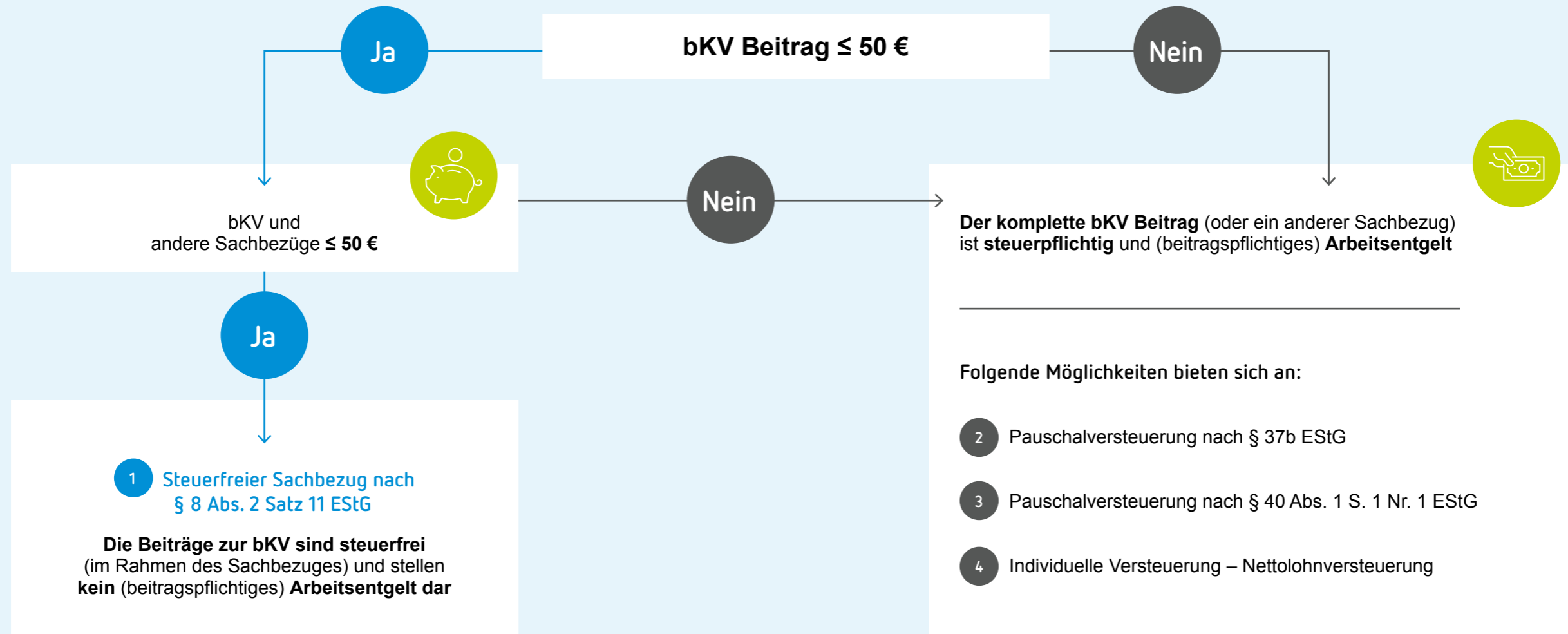


Upgrademöglichkeit auf einen höherwertigen Tarif auf Kosten des Arbeitnehmers ist weiterhin möglich






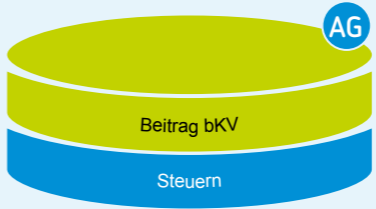
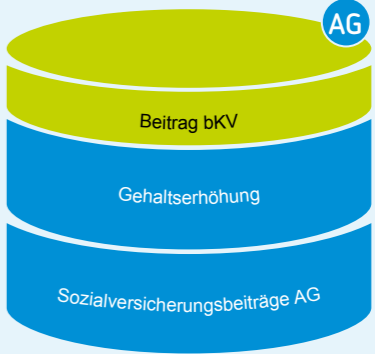
* <https://www.sage.com/de-de/blog/lexikon/sachbezug/>

Übersicht der verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten



Die Unterschiede auf einen Blick

Arbeitgeber-finanzierte Beiträge der bKV

	1  Steuerfreier Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	2 Pauschalversteuerung § 37b EStG	3 Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	4 Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
Beispiel bKV Beitrag	35 €	35 €	35 €	35 €
AG-Aufwand¹	Gesamtkosten: 35 €	Zusätzliche Kosten: 20,30 € Gesamtkosten: 55,30 €	Zusätzliche Kosten: 11,82 € Gesamtkosten: 46,82 €	Zusätzliche Kosten: 42,28 € Gesamtkosten: 77,28 €
Zusammen- setzung der Kosten	<p>Beitrag bKV Im Rahmen des Sachbezugs sind die bKV Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei</p> 	<p>Beitrag bKV + Gehaltserhöhung in Höhe der für den bKV-Beitrag anfallenden Sozialversicherungsbeiträge des AN + Steuern + Sozialversicherungsbeiträge von AG</p> 	<p>Beitrag bKV + Steuern - Keine Sozialversicherungsbeiträge von AG und AN²</p> 	<p>Beitrag bKV + Gehaltserhöhung in Höhe der für den bKV-Beitrag anfallenden Steuern und Sozialversicherungs- beiträge des AN + Sozialversicherungsbeiträge des AG</p> 

¹ Die Werte in unseren Beispielen beziehen sich auf die Gehaltssimulation siehe Seite 6.

² Nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuerte Sachbezüge sind nicht dem sozialversicherungsbeitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Das heißt, diese Sachbezüge können sozialversicherungsbeitragsfrei gewährt werden.

Die Unterschiede auf einen Blick

Arbeitgeber-finanzierte Beiträge der bKV



	1 Steuerfreier Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	2 Pauschalversteuerung § 37b EStG	3 Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	4 Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
Zahlungsweise	Monatliche Zahlung möglich	Monatliche Zahlung möglich	Halbjährliche oder jährliche Zahlung erforderlich	Monatliche Zahlung möglich
Gut zu wissen	<ul style="list-style-type: none"> • Es fallen keine Steuern und keine Sozialversicherungsbeiträge an 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalsteuersatz von 30 % gesetzlich fixiert, zzgl. Kirchensteuer und ggf. Solidaritätszuschlag • Werden Sozialversicherungsbeiträge des AN vom AG übernommen, stellt dies einen geldwerten Vorteil für den AN dar → geldwerter Vorteil für AN wird durch Gehaltserhöhung ausgeglichen → Arbeitnehmer erhält bKV bei gleichem Nettolohn • Überwachung der Höchstgrenze von 10.000 € pro Jahr und Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalsteuersatz wird je nach Unternehmen auf Basis der Steuerdaten der Arbeitnehmer ermittelt, die eine bKV erhalten → erst ab 20 AN möglich • Überwachung der Höchstgrenze von 1.000 € pro Jahr und Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Steuersatz der Mitarbeiter • Vom AG übernommene Steuern und AN-SV-Anteile stellen einen geldwerten Vorteil für den AN dar → geldwerter Vorteil für AN wird durch Gehaltserhöhung ausgeglichen → Arbeitnehmer erhält bKV bei gleichem Nettolohn

Wie hoch sind die Aufwände der Besteuerungsvarianten?

Grundlage für die Gehaltssimulation:

Angestellter, Geburtsjahr 2000, nicht verheiratet, Steuerklasse I, keine Kinder, Bayern, Gehalt 3.000 € brutto monatlich, Kirchensteuer 8 % (bei Pauschalierung 7%), in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, KV-Beitragsatz 14,6 %, Zusatzbeitragsatz zur GKV 1,58 %, monatlicher bKV-Beitrag 35 € (Stand März 2023)

	Ohne bKV		Anwendung monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 €		Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG (Pauschalsteuersatz 30 %)		Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (besonderer Steuersatz)*		Individuelle Versteuerung – Nettolohnversteuerung	
	Mitarbeiter	Arbeitgeber	Mitarbeiter	Arbeitgeber	Mitarbeiter	Arbeitgeber	Mitarbeiter	Arbeitgeber	Mitarbeiter	Arbeitgeber
Gehalt	3.000,00 €	–	3.000,00 €	–	3.000,00 €	–	3.000,00 €	–	3.000,00 €	–
Nettohochrechnung	–	–	–	–	5,88 €	–	–	–	64,28 €	–
bKV-Beitrag	–	–	–	35,00 €	–	35,00 €	–	35,00 €	–	35,00 €
Summe brutto	3.000,00 €		3.035,00 €		3.040,88 €		3.035,00 €		3.099,28 €	
Lohnsteuer	341,08 €	–	341,08 €	–	344,08 €	10,50 €	341,08 €	10,50 €	356,00 €	–
Solidaritätszuschlag	–	–	–	–	–	0,58 €	–	0,58 €	–	–
Kirchensteuer	27,28 €	–	27,28 €	–	27,52 €	0,74 €	27,28 €	0,74 €	28,48 €	–
Zwischensumme Steuern	368,36 €	–	368,36 €	–	371,60 €	11,82 €	368,36 €	11,82 €	384,48 €	–
Rentenversicherung	279,00 €	279,00 €	279,00 €	279,00 €	280,19 €	280,19 €	279,00 €	279,00 €	284,98 €	284,98 €
Krankenversicherung	242,70 €	242,70 €	242,70 €	242,70 €	243,74 €	243,74 €	242,70 €	242,70 €	247,90 €	247,90 €
Pflegeversicherung	56,25 €	45,75 €	56,25 €	45,75 €	56,49 €	45,95 €	56,25 €	45,75 €	57,46 €	46,73 €
Arbeitslosenversicherung	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,17 €	39,17 €	39,00 €	39,00 €	39,84 €	39,84 €
Zwischensumme Sozialabgaben	616,95 €	606,45 €	616,95 €	606,45 €	619,59 €	609,05 €	616,95 €	606,45 €	630,18 €	619,45 €
Summe Abzüge	985,31 €	606,45 €	985,31 €	606,45 €	991,19 €	620,87 €	985,31 €	618,27 €	1.014,66 €	619,45 €
Summe brutto	3.000,00 €	3.000,00 €	3.035,00 €	3.035,00 €	3.040,88 €	3.040,88 €	3.035,00 €	3.000,00 €	3.064,28 €	3.064,28 €
Summe Abzüge	985,31 €	606,45 €	985,31 €	606,45 €	991,19 €	620,87 €	985,31 €	618,27 €	1.014,66 €	619,45 €
abzgl. bKV-Beitrag	–	–	– 35,00 €	–	– 35,00 €	–	– 35,00 €	35,00 €	– 35,00 €	–
Auszahlung an Arbeitnehmer	2.014,69 €	3.606,45 €	2.014,69 €	3.641,45 €	2.014,69 €	3.661,75 €	2.014,69 €	3.653,27 €	2.014,62 €	3.683,73 €
Mehrbelastung Arbeitnehmer	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mehrbelastung Arbeitgeber	–	–	–	35,00 €	–	55,30 €	–	46,82 €	–	77,28 €

* Voraussetzung für die Pauschalierung ist eine (halb-)jährliche Zahlungsweise. Für eine bessere Vergleichbarkeit haben wir uns für eine monatliche Betrachtung entschieden. Der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen: In unserem Beispiel haben wir 30 % angenommen. Darüber hinaus nehmen wir an, dass die Zahlungen des Arbeitgebers zur bKV Sachlohn darstellen, d.h. dass die Arbeitnehmer lediglich Versicherungsschutz beanspruchen dürfen.

Starker Partner seit über 100 Jahren

Der Münchener Verein wurde vor über 100 Jahren gegründet und ist Ihr starker Partner rund um Vorsorge und Absicherung. Sie erhalten für Ihren privaten und geschäftlichen Bedarf moderne Versicherungslösungen. Die hervorragende Qualität unserer Produkte und unser ausgezeichnete Service werden seit Jahren von unabhängigen Ratingagenturen bestätigt.



mv **münchener verein**
Zukunft. In besten Händen.
Münchener Verein Krankenversicherung a.G.
Pettenkofenstr. 19 · 80336 München
Tel. 089/51 52-10 00 · Fax 089/51 52-15 01
info@muenchener-verein.de
www.muenchener-verein.de